

Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg (APO) vom 14.02.2023

vom 05.02.2024

Aufgrund von Art. 9, Art. 84 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6, Art. 85, Art. 86 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg (APO) vom 14.02.2023 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Nach § 21 wird die Angabe „§ 22 Ehrenwörtliche Erklärung“ eingefügt.
 - b. Die bisherigen §§ 22 bis 26 werden die §§ 23 bis 27.

2. § 21 Abs. 5 wird aufgehoben.

3. Nach § 21 wird folgender § 22 eingefügt:

„§ 22 Ehrenwörtliche Erklärung

- (1) Für Prüfungsleistungen nach § 13 Abs. 1, die nicht unter Aufsicht abgelegt werden, sowie für akademische Abschlussarbeiten nach § 21 sind die von den Studierenden eingereichten Ausarbeitungen mit folgender ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen:

"Hiermit versichere ich, dass die eingereichte Ausarbeitung von mir persönlich verfasst und meine eigene individuelle Prüfungsleistung ist.

Ich versichere, dass die Ausarbeitung und auch keine Teile davon durch künstliche Intelligenz (KI) dergestalt erstellt wurden, dass das KI-Werk bzw. KI-Werkteile meine eigene Prüfungsleistung ersetzen. Ich versichere, KI allenfalls eingesetzt zu haben, um einen von KI für meine Aufgabenstellung ausgearbeiteten Lösungsvorschlag kritisch zu beurteilen und/oder einen Überblick über Aspekte zu erhalten, die für die von mir in Eigenleistung zu erbringende Prüfungsleistung relevant sein könnten. Soweit durch die Aufgabenstellung bzw. Hinweise der Prüfenden der Einsatz von KI vorgegeben ist, sind die von KI erzeugten Werkteile von mir in der Arbeit entsprechend gekennzeichnet. Mir ist bewusst, dass die von KI erzeugten Werkteile auf ihre Validität zu überprüfen und nicht zitierfähig sind.

Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden.

Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Literatur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und im Literatur- und Quellenverzeichnis aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen.

Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann."

- (2) Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der eingereichten Arbeit abgesehen werden; die eingereichte Arbeit gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet."

4. Die bisherigen §§ 22 bis 26 werden die §§ 23 bis 27.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.